

Studienordnung MAS in Gesundheitsförderung

vom 27. März 2012
über das Studium und die Prüfungen im Studiengang
Gesundheitsförderung
an der
Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)

I. Allgemeiner Teil

Art. 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Reglement ist gültig für den Studiengang „Master of Advanced Studies in Gesundheitsförderung“, welcher an der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) angeboten wird.
- (2) Das vorliegende Reglement basiert auf der Rahmenordnung für Bachelor-Studiengänge der FFHS und enthält davon abweichende Regelungen für den Studiengang MAS.
- (3) Die Ziele des Studiengangs, das Curriculum sowie die studiengangsspezifisch ergänzenden Regelungen werden in diesem Reglement festgehalten.

Art. 2 Ausbildungsziele

- (1) Im Studium der Gesundheitsförderung lernen die Studierenden, ihre Ressourcen zu stärken und Individuen/Bevölkerungsgruppen zu einem gesunden Verhaltens- und Lebensstil zu motivieren.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen sind dazu befähigt, Strategien im Bereich der Gesundheitsförderung und der Prävention zu erarbeiten und Projektideen zu entwickeln, um die zu Krankheiten führenden Lebensverhältnisse und Verhaltensweisen zu verändern.
- (3) Der Studiengang Gesundheitsförderung qualifiziert die Studierenden mittels der erworbenen psychologischen Kenntnisse für eine Beratungstätigkeit in Betrieben/Organisationen oder als selbstständig Erwerbende/r.

Art. 3 Zulassungsbedingungen

Studieninteressierte, welche einer der folgenden Bedingungen erfüllen, können sich an der FFHS zum MAS-Studium immatrikulieren:

- (1) Bachelor-Abschluss einer Hochschule (FH, PH, ETH, Universität etc.)
- (2) Abschluss einer Höheren Fachschule im Gesundheitsbereich
- (3) Studierende, welche dieses formale Kriterium nicht erfüllen, jedoch aufgrund Ihrer bisherigen beruflichen Laufbahn und Weiterbildung gleichwertige Qualifikationen nachweisen, können vom Departement Gesundheit sur dossier zum Studium zugelassen werden.
- (4) Die Immatrikulation als ordentliche(r) Studierende(r) ist Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Die einzelnen Certificates of Advanced Studies (CAS) können ohne Erfüllung der obenstehenden Aufnahmekriterien absolviert werden (mit Ausnahme des Abschluss-Semesters).

Art. 4 Studienbeginn

- (1) Das Studium beginnt jeweils im Herbstsemester.

Art. 5 Studienort

- (1) Grundsätzlich ist das MAS-Studium an den Studienorten Zürich, Bern, Basel und Brig möglich.

- (2) Eine Garantie für die Durchführung der Module parallel an allen Orten kann nicht gegeben werden. Sollten zu wenige Anmeldungen für einen Studienort eingehen, kann die Studiengangleitung die Durchführung an einem anderen Studienort beschliessen.

Art. 6 Studiendauer

- (1) Die 60 Kreditpunkte zur Erlangung eines Masterabschlusses werden in mindestens 4 Semestern erworben.
- (2) Studierende werden aus dem Studiengang ausgeschlossen, sofern sie die nötigen Kreditpunkte nicht in 8 Semestern erarbeiten konnten.
- (3) Von der Berechnung der Studiendauer sind die bewilligten Urlaubssemester ausgeschlossen.

II. Grundsätze des Studiums

Art. 7 Lernkonzept und Aufbau des Studiums

- (1) An der FFHS wird nach dem Blended Learning-Konzept unterrichtet. Das Studium besteht aus 80% Selbststudium und 20% Präsenzstudium. Zum Selbststudium gehören Tätigkeiten wie das Erarbeiten des Lernstoffes, Lesen der vorgegebenen Literatur, Lösen von Aufgaben / Übungen und Fallstudien, Erstellen von praxisorientierten wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Vorbereitung auf Prüfungen. Es beinhaltet auch ein Online-Studium auf der Lernplattform Moodle. Das Kontaktstudium schliesst zusätzlich zum klassischen Präsenzunterricht auch Online-Unterricht, Blockseminare (z. B. Trainings und Planspiele) sowie Prüfungen mit ein.
- (2) Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen ist obligatorisch. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Studiengangleitung.
- (3) Das Curriculum wird vom Departement Gesundheit der Fernfachhochschule Schweiz festgelegt. Das Departement bestimmt die Anforderungen an den Umfang und die Zusammensetzung der Module im Studium.

Art. 8 European Credit Transfer System (ECTS)

- (1) Die Leistungen, die für das Studium zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.
- (2) Ein ECTS-Credit entspricht einem Studienaufwand von 30 Arbeitsstunden (Präsenzstudium und Selbststudium).
- (3) Ein Regelsemester umfasst ein Studienpensum von 15 ECTS (450 Arbeitsstunden).

Art. 9 Module

- (1) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. In jedem Modul wird die Leistung der Studierenden bewertet. Die Lernziele, die zu erwerbenden Kompetenzen, der Stoffplan, der Arbeitsaufwand, die Struktur des Kontaktunterrichts und die Leistungsbewertung sowie die zu vergebenden ECTS-Punkte werden im Modulplan ausgewiesen.
- (2) ECTS-Punkte werden nur dann vergeben, wenn die Studierenden ausreichende Leistungen nachweisen.

- (3) Das Departement Gesundheit behält sich das Recht vor, Module aus dem Angebot zu überarbeiten oder zu ersetzen.

Art. 10 Das Curriculum

Der MAS in Gesundheitsförderung umfasst 60 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Er ist modular aufgebaut und besteht aus drei CAS (Certificate of Advanced Studies) mit jeweils 15 ECTS. Das Studium dauert vier Semester inklusive Master-Thesis.

MAS in Gesundheitsförderung

1. Sem.	CAS in Gesundheitsförderung und Prävention		
	Epidemiologie und Prävention	Grundlagen der Gesundheitsförderung	Gesunde Ernährung
2. Sem.	CAS in Betrieblicher Gesundheitsförderung		
	Betriebliche Gesundheitsförderung / Monitoring	Stressprävention / Burnout	Projektmanagement
3. Sem.	CAS in Gesundheitspsychologie		
	Grundlagen der Gesundheitspsychologie	Gesprächsführung	Alter / Geschlecht und Gesundheit
4. Sem.	MAS Abschluss-Semester		
	Wahlmodul	Wissenschaftliches Arbeiten / Master-Thesis	

Art. 11 Studienabschluss

- (1) Das Studium hat beendet, wer einen Leistungsnachweis über insgesamt 60 ECTS-Punkte erbringt.
- (2) Für den Studienabschluss zählen nur die erfolgreich abgeschlossenen Module.
- (3) Zur Berechnung der Gesamtnote des Studiums wird der mit den erzielten ECTS-Punkten gewogene Durchschnitt der Noten gebildet. Dabei werden die jeweils tatsächlich erzielten ECTS-Punkte in benoteten Modulen zu Grunde gelegt und notenfreie Leistungsnachweise nicht in die Bezugsgrösse einbezogen.
- (4) Durch den erfolgreichen Abschluss des in dieser Studienordnung vorgesehenen Studiums können die Studierenden den eidgenössisch anerkannten Grad bzw. Titel eines Master of Advanced Studies in Gesundheitsförderung erlangen, der von der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI) verliehen wird.
- (5) Die einzelnen CAS werden mit einem Zertifikat abgeschlossen:
 - Certificate of Advanced Studies (CAS) in Gesundheitsförderung und Prävention
 - Certificate of Advanced Studies (CAS) in Betrieblicher Gesundheitsförderung
 - Certificate of Advanced Studies (CAS) in Gesundheitspsychologie

Prüfungen

Art. 12 Prüfungen

- (1) Die Abschlussprüfungen der Module finden in dem Semester statt, in welchem das Modul gehalten wird.
- (2) Studierende, welche in einem Modul eingeschrieben sind, sind ebenfalls zu den Abschlussprüfungen angemeldet.
- (3) Der nicht bewilligte Abbruch eines Moduls oder das unentschuldigte Fehlen an einer Prüfung führt zu einer ungenügenden Bewertung (Note 1).
- (4) Die Abwesenheit von einer Prüfung gilt als entschuldigt, wenn spätestens fünf Tage nach dem Prüfungstermin ein schriftlich eingereichtes Gesuch bewilligt wird. Diesem Gesuch sind Arztzeugnisse, Marschbefehle oder Bescheinigungen des Arbeitgebers beizulegen. Wird das Gesuch bewilligt, so findet die Abschlussprüfung in der nächstfolgenden Nachprüfungssession statt.
- (5) Jede unlautere Handlung bewirkt das sofortige Einziehen der Prüfung und führt zu einer ungenügenden Bewertung. Der Verstoss gegen eine der folgenden Regelungen gilt als nicht bestandener Versuch:
 - das Belassen oder der Gebrauch eines Mobiltelefons auf dem Tisch.
 - das Verlassen des Gebäudes.
 - das Abschreiben bei benachbarten Personen.
 - Unterhaltungen mit benachbarten Personen.
 - der Gebrauch von unzulässigen Hilfsmitteln (wie Spickzettel, Literatur, Computer, ...).
 - jede andere unlautere Handlung wird analog behandelt.
- (6) Die Verwendung fremder Quellen oder Werke in wissenschaftlichen Arbeiten (Hausarbeiten, Master-Thesis etc.) ohne Quellenangabe (Plagiat) führt zu einer ungenügenden Bewertung dieser wissenschaftlichen Arbeit.

Art. 13 Disziplinarstrafen

- (1) Regelwidriges Verhalten kann Disziplinarstrafen nach sich ziehen, und zwar, je nach der Schwere des Vergehens, die nachträgliche Ungültigkeitserklärung einer bestandenen Modulprüfung, die Aberkennung von Kreditpunkten, die Aussetzung des Studiums, den Ausschluss aus der FFHS und den Widerruf des Abschlusses.

Art. 14 Bewertung von Studienleistungen

- (1) In jedem Modul wird die Leistung der Studierenden gemäss der im Modulplan vorgeschriebenen Form bewertet.
- (2) Module werden mit einer absoluten Skala mit einer Note von 1 bis 6 auf Zehntelnoten genau bewertet, wobei 6 die Bestnote ist. Die Modulnote ist genügend, wenn sie mindestens eine 4.0 beträgt.
- (3) Die Kreditpunkte des Moduls werden nur erteilt, wenn die Bewertung der Studienleistung genügend ist; andernfalls werden keine Kreditpunkte vergeben.
- (4) Zur Berechnung der Gesamtnote des Studiums wird der mit den erzielten ECTS-Punkten gewogene Durchschnitt der Einzelnoten gebildet. Dabei werden die jeweils tatsächlich erzielten

ECTS-Punkte in benoteten Modulen zu Grunde gelegt und notenfreie Leistungsnachweise nicht in die Bezugsgrösse einbezogen.

- (5) Ist ein Modul bestanden, können keine Prüfungen wiederholt werden, um die Bewertung zu verbessern.

Art. 15 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Studierende können Modulabschlussprüfungen höchstens zwei Mal wiederholen, gemäss den Regelungen in der entsprechenden Studienordnung. Sind diese Möglichkeiten ausgeschöpft, oder werden sie nicht wahrgenommen, können sie die Kreditpunkte dieses Moduls nicht mehr erwerben.
- (2) Für jedes Modul wird im entsprechenden Semester jeweils ein ordentlicher Termin und ein Wiederholungstermin mit obligatorischer Teilnahme festgelegt.
- (3) In den Prüfungen werden jeweils die aktuellen Lerninhalte geprüft.
- (4) Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird auch im zweiten Versuch keine ausreichende Bewertung erlangt, so wird kein Diplom erteilt.
- (5) Können Kreditpunkte eines Moduls nicht mehr erworben werden, bzw. können nicht mehr genügend Kreditpunkte für einen Abschluss aus dem Modulangebot des Studienganges erworben werden, so wird der oder die Studierende aus dem MAS Studiengang ausgeschlossen. Der/Die Studierende hat jedoch die Möglichkeit weitere CAS aus dem Angebot des MAS in Gesundheitsförderung zu absolvieren.

Art. 16 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Prüfling oder seinem, mittels schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen, Vertreter wird ein vollständiges Einsichtsrecht in seine Prüfungsakten gewährt – es gilt demnach für bestandene und nicht bestandene Prüfungen und mit Noten bewertete Arbeiten.
- (2) Der Prüfling hat Anspruch auf Einsicht in folgende Akten:
 - die Aufgabenstellung, seine Lösungen, die Beurteilung seiner schriftlichen Prüfungen und der mit Noten bewerteten Arbeiten und in die Musterlösungen
 - das Bewertungsraster, welches Auskunft über die in den einzelnen Aufgaben möglichen und erzielten Punkte gibt,
 - die Protokolle der mündlichen Prüfungen, sofern das Reglement die Protokollierung vorsah und
 - die Fragestellung der mündlichen Prüfungen, sofern die Experten schriftlich vorformulierte Fragen stellten.
- (3) Die Fernfachhochschule Schweiz legt den Ort, das Datum und den Zeitpunkt der Prüfungseinsicht fest.
- (4) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die für die Prüfungen und Arbeiten zuständigen Fachexpert/innen bzw. Korrektor/innen bei der Prüfungseinsicht zur Verfügung stehen.

Art. 17 Rekurse bei ungenügenden Noten

- (1) Der Prüfling hat das Recht, innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse eine begründete, schriftliche Anfechtung der Prüfungsergebnisse bei der Fernfachhochschule Schweiz einzureichen.
- (2) Erste Rekursinstanz für die Anfechtung von Prüfungsergebnissen ist die Studiengangleitung.

- (3) Gegen Entscheide der Studiengangleitung kann bei der Direktion der Fernfachhochschule Schweiz innerhalb einer Frist von 30 Tagen ein schriftlich begründeter Rekurs eingereicht werden.
- (4) Die Fernfachhochschule Schweiz kann bei Rekursverfahren, für die auf allen Entscheidungsstufen (Rekursinstanzen) entstehenden Kosten, zu Lasten des Rekurrenten oder der Rekurrentin eine Rechnung stellen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt ab dem Herbstsemester 12/13 in Kraft.

Brig, den 20. Mai 2011



Franziska Borter, lic. phil.
Studiengangsleiterin MAS Gesundheitsförderung